

Monaten". (Ich hätte allerdings deutlicher schreiben sollen: „von 3- bis 15monatlicher Dauer".) Hr. Schürmann scheint indessen mich so verstanden zu haben, als hätte ich geschrieben: „Credite von 15monatlicher Dauer bilden die Regel", und in diesem Falle wäre allerdings sein Tadel ein gerechter. Im weiteren Verfolge bemerkte ich sodann, daß in den buchhändlerischen Kreisen sich eine Reaction gegen diese langen Creditgewährungen bemerkbar mache, und daß die Zahl der „festen Bezüge" continuirlich steige, und freue mich, daß Hr. Schürmann diese meine Angabe bekräftigt.

In Nr. 248 des Börsenblattes (S. 3917) sagt Hr. Schürmann: „Als einen weiteren Uebelstand des Conditionsgeschäftes und des directen Verkehrs bezeichnet Kleinwächter die geradezu riesige Arbeits- und Kostenlast, welche diese Betriebsart dem Sortimenten auferlege." Das ist ein Mißverständnis; ich bezeichnete wohl die Arbeits- und Kostenlast als eine notwendige Folge des directen Verkehrs zwischen Verleger und Sortimenter, keineswegs aber als einen Uebelstand, der beseitigt werden könne; im Gegentheil, ich hob in meinem Aufsätze ausdrücklich hervor, daß der directe Verkehr zwischen Sortimenter und Verleger die *conditio sine qua non* für den Vertrieb namentlich der wissenschaftlichen Literatur bilde, weil nur diese Geschäftsform dem Verleger die Möglichkeit wahr, seinen Markt vollständig und genau zu überblicken.

Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß Hr. Schürmann in meinem Aufsätze die ersten Vorposten eines gegen den deutschen Buchhandel zu eröffnenden, wohlorganisirten Kriegszuges erblickte, und daß er demgemäß schon die ersten Plänkler energisch zurückzuwerfen bestrebt war. Soweit dies meine Person betrifft, ist er im Irrthum; ich wußte und weiß von einem derartigen Kriegsplane nichts und war durch die Anmerkung, welche die Redaction der Berliner „Vierteljahrsschrift" meinem Aufsätze vorauszuschicken für gut fand, selbst überrascht. Ich wollte in meinem Aufsätze lediglich den Versuch machen, die bestehenden Einrichtungen des deutschen Buchhandels zu zergliedern, ihre Berechtigung zu ergründen und ihre etwaige Gestaltung in der Zukunft theoretisch zu construiren. Die Berechtigung des Waaren-Bezuges à cond. und des directen Verkehrs zwischen Verleger und Sortimenter glaubte ich in der eigenthümlichen Natur der Bücherwaare (speciell der Novitäten) zu erkennen, welche nur ganz individuellen Bedürfnissen dient und überdies rasch veraltet, so daß der Vertrieb derselben die höchste Vorsicht und demgemäß besondere Geschäftsformen erfordert. Daraus mußte ich aber andererseits zu dem Resultate gelangen, daß diese Eigenthümlichkeiten des Buchhandels in dem Maße entbehrlicher werden, als die Leselust im Publicum steigt, weil damit die Bücher ihren exceptionellen Charakter Schritt für Schritt mehr abstreifen. Ich wollte und will hiermit nichts Anderes als meine subjective Ueberzeugung ausgesprochen haben, nicht im entferntesten aber fiel mir ein, den Reformator des deutschen Buchhandels etwa spielen zu wollen.

Riga, den  $\frac{13.}{25.}$  November 1872.

Friedr. Kleinwächter.

### Miscellen.

Aehnlich wie unter den Mitgliedern des Deutschen Buchdruckervereins (Nr. 289), so hat sich in diesen Tagen auch unter den Druckereibesitzern Wiens eine Verbindung gegen die jetzigen von neuem gesteigerten Ansprüche der Setzergesellen gebildet. Die Oesterr. Buchhändler-Correspondenz berichtet darüber wie folgt: „Die Setzergesellen haben in letzter Zeit und in kurzen Zwischenräumen zweimal neue Forderungen formulirt und diese zunächst den Eigenthümern von Zeitungsdruckereien zur Annahme vorgelegt. Eine dieser Forderungen hat allgemein die Ueberzeugung

hervorgerufen, daß, so wenig wie »mit des Geschickes Mächten«, mit den Herren Setzern ein »ewiger Bund zu flechten« sei; daß, wie es in der den Herren Setzern ertheilten Antwort heißt, auch mit einer Gewährung der neuesten Forderungen ein dauerndes Einvernehmen zwischen den Druckereibesitzern und den Setzergesellen nicht erzielt, und daß damit nur eine weitere Reihe neuer, immer weitergehender Ansprüche eröffnet werden würde. Es ist wohl klar, heißt es in dieser Antwort weiter, »daß auf diesem Wege alle Verhältnisse umgekehrt würden und ein Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unmöglich wäre. Es ist daher von den Besitzern der Zeitungs- und Buch-Druckereien in Wien beschlossen worden, auf Ihre Forderungen wegen Abkürzung der Arbeitszeit und speciell der Nachtarbeit, sowie auf jene wegen des „Speckes" nicht einzugehen.« Zugleich haben die Besitzer der Zeitungs- und Buch-Druckereien in Wien mit Einstimmigkeit beschlossen, der Vereinigung von Setzern eine Vereinigung der Gesamtheit der Druckereibesitzer gegenüberzustellen, um auf diese Weise für alle Zukunft eventuellen Forderungen der Setzer gemeinsam zu begegnen. Gerne bereit begründeten Ansprüchen zu entsprechen, welche mit den allgemeinen Interessen vereinbar sind, werden die vereinigten Druckereibesitzer von Wien unannehmbare Ansprüche fürderhin einhellig und unbeugsam zurückweisen. Der geschlossenen Vereinigung liegt ein in rechtsgültige Form gebrachter Vertrag zu Grunde, in welchem alle Eventualitäten vorgesehen sind. Eine seltene Einmüthigkeit und Entschlossenheit befehlte alle Theilnehmer der Versammlung, in welcher jener Vertrag besiegelt worden ist. Nur so ist es zu erklären, daß trotz des §. 5. des Vertrages, welcher zur Sicherung der Erfüllung der in diesem Uebereinkommen eingegangenen Verpflichtungen festsetzt, daß jeder der Contrahenten bei Verletzung einer einzigen dieser Verbindlichkeiten verpflichtet sein soll, für jeden Tag, an welchem die Verletzung stattfindet oder fortdauert, eine Conventionalstrafe von zweitausend Gulden oe. W. zu bezahlen, daß, wie gesagt, alle Anwesenden ohne Zögern den Vertrag unterzeichneten."

Der königlichen Bibliothek in Berlin steht eine sehr dankenswerthe Bereicherung ihrer indischen Handschriftensammlung bevor. Prof. Bühler in Bombay schrieb im Mai d. J. an den Oberbibliothekar Geh. Rath Pers: daß er die Gelegenheit habe, eine vollständige Serie der Jaina-Agama, mit Commentaren, zu erwerben, und bot sich an, den Ankauf derselben für die königliche Bibliothek zu vermitteln. In diesen Tagen ist nun die königliche Genehmigung hierzu erfolgt und die Ankaufssumme dafür angewiesen worden. Damit wird uns eine annoch fast ganz unbekannt Richtung der indischen Literatur erschlossen werden, von welcher bisher auf europäischen Bibliotheken nur sehr geringe Fragmente existirten. Eines derselben befindet sich seltsamerweise in dem Antiquarium zu Schwerin und hat vor einigen Jahren (1866, 1867) einem Berliner Gelehrten, Prof. Weber, Veranlassung zu einer umfangreichen Schrift: „Ueber ein Fragment der Bhagavati, Beitrag zur Kenntniß der heiligen Literatur und Sprache der Jaina" gegeben. — Die Jaina repräsentiren eine der ältesten Secten des Buddhismus, mit dem sie prinzipiell zwar eigentlich völlig übereinstimmen, äußerlich aber und in dogmatischer Beziehung ganz gebrochen haben. Sie sind jetzt noch sehr zahlreich in Indien, besonders im Westen und Südwesten, während der Buddhismus aus Indien verjagt ist. Ihre heiligen Schriften sind von einem in der That kolossalen Umfange, größtentheils in Māgadhi, einem alten dem Pāli sehr nahestehenden Volksdialekt, abgefaßt, und reich an legenden historischen Inhalts, so daß daraus auch für die indische Geschichte, resp. Literaturgeschichte, reiche Ausbeute zu erwarten steht. (Allg. Ztg.)